



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 114.157-2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend Übertragung von Aufgaben der Vollziehung an das Bundespolizeikommissariat St. Pölten.

zu Zl. 22 ex 1960,
vom 15. Dezember 1960.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde St. Pölten und des selbständigen Vollziehungsgebietes des Landes dem Bundespolizeikommissariat in St. Pölten übertragen werden, ein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht erhoben wird.

Der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist wird gemäß Art. 98 Abs.3 des B.-VG. zugestimmt. Im übrigen darf im Interesse einer einheitlichen Terminologie empfohlen werden, den Ausdruck "Bundespolizeikommissariat in St. Pölten" durch "Bundespolizeikommissariat St.Pölten" zu ersetzen.

Außerdem sollten im Titel nach "St.Pölten und" die Worte "sonstige" Angelegenheiten" eingefügt und in der zweiten Zeile des § 1 das Wort "und" durch "oder sonst" ersetzt werden (vgl. diesbezüglich den Art.102 Abs.6 des B.-VG.).

22. Dezember 1960
Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walster